

TE Vwgh Beschluss 2026/2/26 Ra 2024/13/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §238 Abs2

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. BAO § 238 heute
2. BAO § 238 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 238 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 238 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
5. BAO § 238 gültig von 20.12.2003 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
6. BAO § 238 gültig von 01.12.1987 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
7. BAO § 238 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger und die Hofrätin Dr.in Lachmayer sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision des K, vertreten durch Mag. Dr. Andreas Schuster, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 27. April 2023, Zl. RV/7100336/2023, betreffend Haftung gemäß § 9 iVm § 80 BAO, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger und die Hofrätin Dr.in Lachmayer sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision des K, vertreten durch Mag. Dr. Andreas Schuster, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 27. April 2023, Zl. RV/7100336/2023, betreffend Haftung gemäß Paragraph 9, in Verbindung mit , Paragraph 80, BAO, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 30. August 2021 wurde der Revisionswerber gemäß § 9 BAO iVm §§ 80 ff BAO als ehemaliger Geschäftsführer der T GmbH zur Haftung für deren aushaftende Abgabenschulden herangezogen. Mit Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 30. August 2021 wurde der Revisionswerber gemäß Paragraph 9, BAO in Verbindung mit , Paragraphen 80, ff BAO als ehemaliger Geschäftsführer der T GmbH zur Haftung für deren aushaftende Abgabenschulden herangezogen.

2

In der dagegen erhobenen Beschwerde machte der Revisionswerber unter anderem Verjährung geltend. Er führte aus, dass am 13. August 2015 an ihn als ehemaligen Vertreter der T GmbH ein Haftungsvorhalt ergangen sei. In seiner Stellungnahme habe er AS mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung bevollmächtigt und um die Zustellung aller das Verfahren betreffenden Schriftstücke zu dessen Händen ersucht. Der Haftungsbescheid vom 26. April 2016 sei ihm direkt zugestellt worden. Dagegen habe er Beschwerde erhoben; am 8. November 2018 sei die Beschwerde vorentscheidend ergangen. Nach einem Vorlageantrag habe das Bundesfinanzgericht mit Beschluss vom 2. Februar 2021 die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, weil die Zustellung des Haftungsbescheides an den steuerlichen Vertreter hätte erfolgen müssen. Damit sei nach dem Jahr 2015 keine die Verjährung unterbrechende Amtshandlung mehr unternommen worden, weshalb Verjährung eingetreten sei.

3

Das Finanzamt wies die Beschwerde mit Beschwerde vorentscheidung zurück. Begründend führte es aus, dass mit der damaligen Beschwerde ein Aussetzungsantrag gestellt worden sei, der bewilligt worden sei. Der Ablauf der Aussetzung der Einhebung sei am 11. März 2021 verfügt worden. Für den Zeitraum der Aussetzung sei der Ablauf der Verjährung daher gehemmt gewesen.

4

Nach einem Vorlageantrag wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde als unbegründet ab. Zum Einwand der

Verjährung stellte das Bundesfinanzgericht fest, dass am 28. September 2010 der Umsatzsteuerbescheid 2009 an die Primärschuldnerin ergangen sei, mit welchem der Abgabenanspruch betreffend Umsatzsteuer 2009 geltend gemacht worden sei. Die Festsetzungsverjährungsfrist sei daher bis Ende 2015 verlängert worden. Vor Ende des Jahres 2015 habe somit gemäß § 238 Abs. 1 BAO mangels Eintritt der Festsetzungsverjährung auch keine Verjährung der Einbringung betreffend Umsatzsteuer 2009 eintreten können. Durch den an den Revisionswerber gerichteten Haftungsvorhalt vom 13. August 2015 sei vor Ablauf des Jahres 2015 eine Unterbrechungshandlung im Sinne des § 238 Abs. 2 BAO gesetzt worden, welche die Einhebungsverjährungsfrist betreffend Umsatzsteuer 2009 jedenfalls bis zum Ablauf des Jahres 2020 verlängert habe. Auch hinsichtlich der Körperschaftsteuer 2009, 2012 und 2013, welche nach Durchführung einer Außenprüfung im wiederaufgenommenen Verfahren mit Bescheiden vom 18. Juni 2015 festgesetzt worden waren, habe gemäß § 238 Abs. 1 BAO die Einhebungsverjährungsfrist mit Ablauf des Jahres 2015 begonnen und ebenfalls nicht vor Ablauf des Jahres 2020 enden können. Nach einem Vorlageantrag wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde als unbegründet ab. Zum Einwand der Verjährung stellte das Bundesfinanzgericht fest, dass am 28. September 2010 der Umsatzsteuerbescheid 2009 an die Primärschuldnerin ergangen sei, mit welchem der Abgabenanspruch betreffend Umsatzsteuer 2009 geltend gemacht worden sei. Die Festsetzungsverjährungsfrist sei daher bis Ende 2015 verlängert worden. Vor Ende des Jahres 2015 habe somit gemäß Paragraph 238, Absatz eins, BAO mangels Eintritt der Festsetzungsverjährung auch keine Verjährung der Einbringung betreffend Umsatzsteuer 2009 eintreten können. Durch den an den Revisionswerber gerichteten Haftungsvorhalt vom 13. August 2015 sei vor Ablauf des Jahres 2015 eine Unterbrechungshandlung im Sinne des Paragraph 238, Absatz 2, BAO gesetzt worden, welche die Einhebungsverjährungsfrist betreffend Umsatzsteuer 2009 jedenfalls bis zum Ablauf des Jahres 2020 verlängert habe. Auch hinsichtlich der Körperschaftsteuer 2009, 2012 und 2013, welche nach Durchführung einer Außenprüfung im wiederaufgenommenen Verfahren mit Bescheiden vom 18. Juni 2015 festgesetzt worden waren, habe gemäß Paragraph 238, Absatz eins, BAO die Einhebungsverjährungsfrist mit Ablauf des Jahres 2015 begonnen und ebenfalls nicht vor Ablauf des Jahres 2020 enden können.

5

Gemäß § 238 Abs. 3 lit. b BAO sei die Verjährung der Einbringung solange gehemmt, als gemäß § 230 Abs. 2 oder 6 BAO eine Hemmung der Einbringung auf Grund eines Aussetzungsantrages aufrecht sei. Mit der Beschwerde vom 27. Mai 2016 gegen den Haftungsbescheid vom 26. April 2016 seien auch die der Haftung zugrundeliegenden Abgabenbescheide bekämpft und zudem ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt worden, welcher am 13. Juni 2016 bewilligt worden sei. Der Ablauf der Aussetzung der Einhebung sei mit 11. März 2021 verfügt worden. Zumindest für den Zeitraum der Aussetzung der Einhebung vom 13. Juni 2016 bis 11. März 2021 sei somit die Verjährung der Einbringung gemäß § 238 Abs. 3 lit. b BAO gehemmt gewesen. Im Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Haftungsbescheides vom 30. August 2021 sei somit in Bezug auf die haftungsgegenständlichen Abgabenschulden keinesfalls die Verjährung der Einbringung gemäß § 238 BAO eingetreten. Gemäß Paragraph 238, Absatz 3, Litera b, BAO sei die Verjährung der Einbringung solange gehemmt, als gemäß Paragraph 230, Absatz 2, oder 6 BAO eine Hemmung der Einbringung auf Grund eines Aussetzungsantrages aufrecht sei. Mit der Beschwerde vom 27. Mai 2016 gegen den Haftungsbescheid vom 26. April 2016 seien auch die der Haftung zugrundeliegenden Abgabenbescheide bekämpft und zudem ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt worden, welcher am 13. Juni 2016 bewilligt worden sei. Der Ablauf der Aussetzung der Einhebung sei mit 11. März 2021 verfügt worden. Zumindest für den Zeitraum der Aussetzung der Einhebung vom 13. Juni 2016 bis 11. März 2021 sei somit die Verjährung der Einbringung gemäß Paragraph 238, Absatz 3, Litera b, BAO gehemmt gewesen. Im Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Haftungsbescheides vom 30. August 2021 sei somit in Bezug auf die haftungsgegenständlichen Abgabenschulden keinesfalls die Verjährung der Einbringung gemäß Paragraph 238, BAO eingetreten.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit auf das Wesentliche zusammengefasst vorbringt, dass der Haftungsbescheid im Jahr 2016 nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei und damit nicht wirksam werden können. Die letzte Unterbrechungshandlung hätte somit im Jahr 2015 stattgefunden, weshalb die Verjährungsfrist bei Erlassung des revisionsgegenständlichen Haftungsbescheides bereits abgelaufen gewesen sei. Die Aussetzung der Einhebung könne keine hemmende Wirkung haben, weil die zugrunde liegende Beschwerde gegen den nicht existenten Haftungsbescheid mangels Beschwer rechtlich unmöglich gewesen sei. Dementsprechend könne auch keine Hemmung der Verjährung durch Bewilligung

einer Aussetzung nach § 212a BAO eingetreten sein, die nur auf Antrag bewilligt werden könne und im Zusammenhang mit der Erhebung der Bescheidbeschwerde stehen müsse. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit auf das Wesentliche zusammengefasst vorbringt, dass der Haftungsbescheid im Jahr 2016 nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei und damit nicht habe wirksam werden können. Die letzte Unterbrechungshandlung hätte somit im Jahr 2015 stattgefunden, weshalb die Verjährungsfrist bei Erlassung des revisionsgegenständlichen Haftungsbescheides bereits abgelaufen gewesen sei. Die Aussetzung der Einhebung könne keine hemmende Wirkung haben, weil die zugrunde liegende Beschwerde gegen den nicht existenten Haftungsbescheid mangels Beschwer rechtlich unmöglich gewesen sei. Dementsprechend könne auch keine Hemmung der Verjährung durch Bewilligung einer Aussetzung nach Paragraph 212 a, BAO eingetreten sein, die nur auf Antrag bewilligt werden könne und im Zusammenhang mit der Erhebung der Bescheidbeschwerde stehen müsse.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Zunächst ist zu bemerken, dass das Zulässigkeitsvorbringen die Darstellung des Verfahrensganges, des Sachverhaltes und der Revisionsgründe vermengt und an keiner Stelle dargelegt wird, von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Bundesfinanzgericht abgewichen ist oder welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof noch nicht gelöst hat. Damit wird den Anforderungen an eine Zulässigkeitsbegründung nicht Rechnung getragen (vgl. VwGH 18.11.2025, Ra 2025/13/0060; 19.12.2025, Ra 2023/05/0043, mwN). Zunächst ist zu bemerken, dass das Zulässigkeitsvorbringen die Darstellung des Verfahrensganges, des Sachverhaltes und der Revisionsgründe vermengt und an keiner Stelle dargelegt wird, von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Bundesfinanzgericht abgewichen ist oder welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof noch nicht gelöst hat. Damit wird den Anforderungen an eine Zulässigkeitsbegründung nicht Rechnung getragen vergleiche , VwGH 18.11.2025, Ra 2025/13/0060; 19.12.2025, Ra 2023/05/0043, mwN).

11

Zur bereits eingetretenen Verjährung stützt sich die Revision hauptsächlich darauf, dass eine Hemmung der Verjährung durch die Aussetzung der Einhebung mangels Existenz eines Haftungsbescheides nicht habe wirksam werden können. Dabei übersieht die Revision aber, dass das Finanzamt nach den Feststellungen des

Bundesfinanzgerichts die Aussetzung der Einhebung am 13. Juni 2016 bewilligt und den Ablauf der Aussetzung der Einhebung mit 11. März 2021 verfügt hat. Dass diese Bescheide nicht wirksam erlassen worden wären, wird in der Revision zwar ohne nähere Begründung behauptet; diese Behauptung verstößt allerdings gegen das Neuerungsverbot. Damit lag aber ein rechtskräftiger Aussetzungsbescheid vor, der bis 11. März 2021 den Lauf der Verjährungsfrist gehemmt hat. Dass der intendierte Haftungsbescheid nicht wirksam erlassen wurde, steht dem nicht entgegen.

12

Ungeachtet dessen stellt auch die Beschwerdeentscheidung vom 8. November 2018 eine zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung dar, die den Lauf der Verjährungsfrist nach § 238 Abs. 2 BAO unterbrochen hat. Auch wenn die Erlassung der Beschwerdeentscheidung mangels rechtswirksamen Haftungsbescheides rechtswidrig gewesen sein mag, so ist sie doch rechtswirksam erlassen worden. Bei dem Ergebnis erübrigt es sich zu erörtern, ob auch dem Haftungsbescheid vom 26. April 2016 bereits eine derartige Wirkung zugekommen ist (vgl. dazu VwGH 25.5.2022, Ra 2022/15/0001, 9.6.2023, Ra 2021/16/0067). Ungeachtet dessen stellt auch die Beschwerdeentscheidung vom 8. November 2018 eine zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung dar, die den Lauf der Verjährungsfrist nach Paragraph 238, Absatz 2, BAO unterbrochen hat. Auch wenn die Erlassung der Beschwerdeentscheidung mangels rechtswirksamen Haftungsbescheides rechtswidrig gewesen sein mag, so ist sie doch rechtswirksam erlassen worden. Bei dem Ergebnis erübrigt es sich zu erörtern, ob auch dem Haftungsbescheid vom 26. April 2016 bereits eine derartige Wirkung zugekommen ist vergleiche dazu VwGH 25.5.2022, Ra 2022/15/0001, 9.6.2023, Ra 2021/16/0067).

13

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. Auf die beantragte Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG verzichtet werden. In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. Auf die beantragte Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG verzichtet werden.

Wien, am 26. Februar 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024130084.L00

Im RIS seit

31.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at